

Beilage 4 zu Einzelplan 20**Wirtschaftsplan des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens zur
Finanzierung aller direkten und indirekten
Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

E i n n a h m e n

Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei den Ausgaben.

Übrige Einnahmen

222 00	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes zur Leistung des Schuldendienstes.	—	—	—	—
232 00	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise.	—	—	—	—
	Gesamteinnahmen	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Beilage 4:

Das Sondervermögen ist durch das "Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)" vom 24. März 2020 (GV. NRW. 2020 S. 186) errichtet worden.

Aufgabe des Sondervermögens ist die Bündelung von Einnahmen in Höhe von bis zu 25 Mrd. EUR. Die Mittel werden dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, um infolge der Corona-Krise zielgerichtete Maßnahmen zu finanzieren und Steuermindereinnahmen zu kompensieren.

Darüber hinaus wird der Schuldendienst für die im Landeshaushalt aufgenommenen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellten Kredite im Sondervermögen bedient und nachgewiesen. Die zur Leistung des Schuldendienstes erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt.

Beilage 4 zu Einzelplan 20**Wirtschaftsplan des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Ausgaben

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. § 45 Abs. 3 LHO ist nicht anzuwenden.
3. Einnahmen bei den Titeln 222 00 und 232 00 dürfen zur Deckung von Ausgaben bei den Titeln 632 00 und 632 20 bzw. zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 632 10 herangezogen werden.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

632 00	Zuweisungen an das Land zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben in Zusammenhang mit der Corona-Krise.	—	—	—	—
632 10	Zuweisungen an das Land zur Kompensation der Steuermindereinnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Krise.	5 563 399 000	—	+5 563 399 000	—
632 20	Zuweisungen an das Land zur Leistung des Schuldendienstes (Zinsen) in Zusammenhang mit der Corona-Krise.	—	—	—	—
	Gesamtausgaben	5 563 399 000	—	+5 563 399 000	—

